



Foto: Blickwinke/McPhoto

Das Amtsgericht Münsingen musste im Streit um eine Rottweiler-Hündin entscheiden. Diese erkrankte an Hüftdysplasie (HD). Die Käuferin wollte das Geld zurück. Urteil: Der volle Kaufpreis ist zu erstatten!

Rechtsanwalt Frank Richter

Auch wenn es sich in diesem Fall um eine Rottweilerhündin handelt, ist das Urteil sicherlich auch auf unsere Jagdhunde zu übertragen. Schließlich geht es um eine Erbkrankheit, die nicht rassespezifisch ist. Daher ist es eher als generelles Beispiel zu sehen. Aber nun zum Gerichtsverfahren:

Die beklagte Hundezüchterin betreibt seit 3 Jahren eine Rottweilerzucht, die in diesem Zeitraum etwa 70 Welpen hervorgebracht hat. Einen Monat nach dem Wurftag reservierte die Klägerin bei der Beklagten den Welpen. Einen weiteren Monat später schlossen die Parteien über die Hündin einen schriftlichen Kaufvertrag und vereinbarten einen Kaufpreis von 900 Euro.

In den Vertragsbedingungen ist folgende Regelung getroffen: „Der Hund ist zurzeit der Übergabe erkennbar gesund und frei von bekannten, ansteckenden Krankheiten.“ Da jedoch bei lebenden Tieren Krankheiten und Tod auftreten können, wird folgende Risikobegrenzung zum Vertragsgegenstand: „Der Käufer übernimmt den Hund nach eingehender Besichtigung in gegenwärtigem Zu-

stand. Das Risiko für eventuelle versteckte Fehler, Mängel, Erkrankungen, Verletzungen, Misswuchs, Abweichungen vom Rassenstandart und Erbfehler trägt der Käufer.“

„... Außerdem haftet der Züchter nicht für Mängel, die er selbst nicht erkannt hat, auch wenn es sich um zuchtausschließende Fehler oder Krankheiten handelt. Bei Welpen ist schließlich eine Zuchttauglichkeit noch nicht zu erkennen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf alle eventuellen Rechte der Wandlung,

Mängelrüge, Minderung, Umtausch sowie Stellung irgendwelcher Ersatzansprüche ...“

Abgeschmettert

Diese Klausel ist bei mehrfach verwendeten kommerziellen Verträgen bedenklich und unwirksam. Das Gericht ging jedoch einen anderen Weg, der für die Beklagte noch ärgerlicher ist: 9 Monate später erklärte die Klägerin schriftlich die Minderung und forderte die



Die emotionale Bindung zu einem Welpen ist rasch aufgebaut



Auch ohne Kauknochen ist Calciummangel bei modernem Hundefutter unwahrscheinlich

Fotos (2): Armin Liese

Rückzahlung des Kaufpreises. Sie berichtete im Prozess: „Vor den Sommerferien 2009 hatte die Hündin Hüftbeschwerden, und es ist vom Tierarzt eine HD diagnostiziert worden.“

Da die HD-Erkrankung erblich angelegt sei und damit ausgeschlossen ist, dass sich eine HD erst im Laufe der Zeit entwickle, habe der Mangel bereits bei Abholung des Welpen vorgelegen. Aufgrund der Erkrankung entstünden hohe Zusatzkosten durch krankengymnastische Behandlung und spezielles Futter. Daher sei der Kaufpreis auf 0 Euro zu mindern. Konsequenz: 900 Euro Rückzahlung.



Foto: Roman Fritsch

HD-Röntgenuntersuchung: Nach ungefähr einem Jahr kommt der Tag der Wahrheit

Dem schloss sich das Gericht an und begründete dies wie folgt: Die Parteien haben einen Kaufvertrag geschlossen, und der Welpenpreis von 900 Euro wurde bezahlt. Die Klägerin kann den Kaufpreis auf 0 Euro mindern, da die verkaufte Hündin an HD erkrankt, und damit mangelhaft ist (gemäß §§ 437 Nr. 2, 441 BGB). Da es sich um eine Erbkrankheit handelt, war der Welpen bei Übergabe bereits geschädigt.

Der Gewährleistungsausschluss ist unwirksam, da ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt (gemäß § 475 Abs. 1 BGB). Die Klägerin ist als Privatperson Verbraucherin. Ferner ist die Beklagte Unternehmerin, da sie bei Abschluss des Kaufvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit gehandelt hat.

Dies liegt hier vor, da die Beklagte seit 3 Jahren selbstständige Hundezüchterin ist und mit ihren 3 Zuchthunden in diesem Zeitraum 70 Welpen gezüchtet hat. Bereits zuvor hatte die Beklagte mit ihrem Lebensgefährten eine Rottweiler-Zucht betrieben. Dies erfordert einen erheblichen zeitlichen Aufwand, der den eines Hobbys weit überschreitet.

Eine Nachbesserung scheidet aus, da der Hund unter einer nicht vollständig heilbaren Erbkrankheit leidet. Auch eine Ersatzlieferung fällt flach, da inzwischen zu dem Tier eine ausgeprägte Bindung besteht.

Reine Erbkrankheit

Nach dem Sachverständigengutachten ist HD eine erbliche Erkrankung, deren Ausprägung von weiteren Faktoren bestimmt wird. Die Krankheit entwickelt sich erst im Laufe des Wachstums, daher ist frühestens nach einem

Jahr eine sichere Diagnose möglich. Laut Gutachter ist anzunehmen, dass die Hündin bei der Übergabe noch symptomfrei war. Die Erbkrankheit ist unheilbar und somit ein Mangel!

Die genetische Anlage ist alleinige Ursache für die Ausprägung der Hüftgelenkdysplasie, wobei weitere Einflüsse, insbesondere eine übermäßige Fütterung, den Krankheitsverlauf negativ beeinflussen, aber nicht auslösen können. Die von Beklagtenseite aufgeführten möglichen Ursachen für HD, wie Überforderung oder Zerrspiele, sind nicht ursächlich für den Ausbruch der Krankheit.

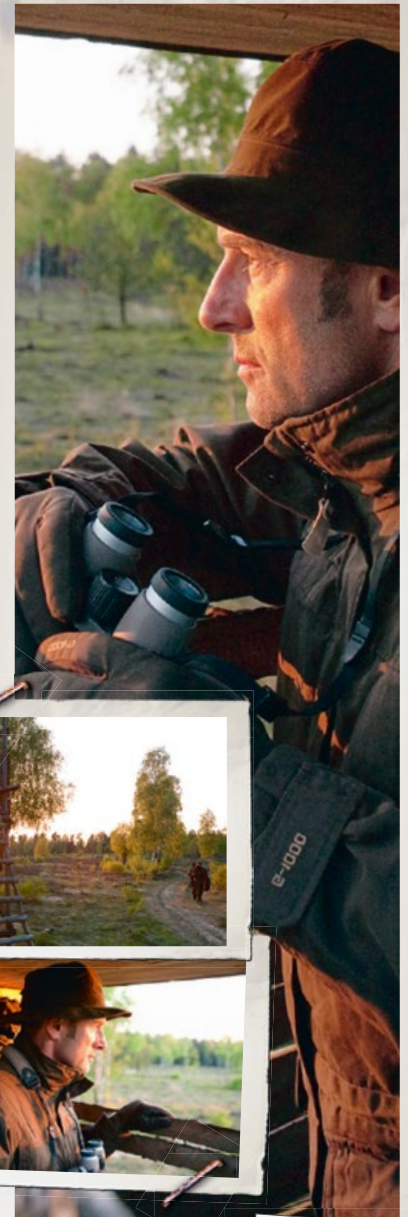
Nach dem Sachverständigengutachten wurden bei neueren Untersuchungen in den Jahren 2006 bis 2008 lediglich bei 14 Prozent der untersuchten Rottweiler HD in den hohen Ausprägungsgraden C, D und E diagnostiziert, so dass zwar durchaus von einer für Rottweiler typischen Erkrankung gesprochen werden kann, dies jedoch das Vorliegen eines Mangels im rechtlichen Sinne nicht ausschließt.

Wenn nur etwa 14 Prozent der Rottweiler erhebliche Beschwerden haben, gehören diese Hüftgelenkprobleme gerade nicht zum prägenden Erscheinungsbild der Rasse. Die Hündin leidet unter einer Hüftgelenkdysplasie Grad C (leichte HD), wodurch ein erheblicher Mangel vorliegt.

Angesichts der hohen Folgekosten für ein krankes Tier und der ständigen Sorge um sein Wohlbefinden ist der Minderungsbetrag hoch anzusetzen. Dies gilt insbesondere bei Rassetieren. Daher sei es gerechtfertigt den Kaufpreis auf 0 Euro zu mindern.

Haben Sie dazu Fragen?

RA Frank Richter, www.richterrecht.com



www.kettner.de – ein Unternehmensbereich der GRUBE-Gruppe

NEU

Kettner

Kompetenz in Jagd.